PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 BauGB)
SIEHE AUCH ERGÄNZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES !

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, ANZAHL DER WOHNUNGEN IM MI-GEBIET
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
SH SOCKELHÖHE KH KNIESTOCKHÖHE, TH TRAUFHÖHE, GEWERBLICH GENUTZTE GEBÄUDE	SH SOCKELHÖHE, KH KNIESTOCKHÖHE, Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, GESCHÄFTS- BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, WOHNBEGÄUDE
DACHFORM, DACHNEIGUNG, GEWERBLICH GENUTZTE GEBÄUDE	DACHFORM, DACHNEIGUNG, GESCHÄFTS- BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE WOHNGEBÄUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, 6 UND 8 BauNVO)

- **MI** — MISCHGEBIET
- **GE** — GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, 16 - 21a BauNVO)

- **II+D** — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE FÜR GESCHÄFTS- BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, WOHNGEBÄUDE HIER: ZWEI VOLLGESCHOSSE UND EIN ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARES DACHGESCHOSS
- **0,6** — GRUNDFLÄCHENZAHL
- **(0,6)** — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SH 0,50 m — MAX. SOCKELHÖHE ÜBER STRASSENHÖHE
- KH 0,50 m — MAX. KNIESTOCKHÖHE ÜBER DACHGESCHOSSROHFUSSBODEN
- TH 6,50 m — MAX. TRAUFHÖHE ÜBER ROHFUSSBODENHÖHE IM MISCHGEBIET
- TH 8,50 m — MAX. TRAUFHÖHE ÜBER ROHFUSSBODENHÖHE IM GEWERBEGEBIET

BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, 22 BauNVO)

- O — OFFENE BAUWEISE
- A — ABWEICHENDE BAUWEISE I.S. DER OFFENEN BAUWEISE JEDOCH MAX. GEBÄUDELÄNGE 120m
- 2 WO — HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IM MI-GEBIET

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STELLUNG VON BAULICHEN ANLAGEN MIT GEBÄUDELÄNGEN VON MEHR ALS 60 m
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN HIER: ANBAUVERBOTSZONE ENTLANG DER KREISSTRASSE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.7)
- SICHTFELDER (-135- / -70-)

OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN; ZWECKBESTIMMUNG:

- GEHWEG
- GRÜNANLAGE IM SINNE VON § 127 ABS. 2 NR. 4 BAUGB
- FAHRBAHN MIT STRASSENACHSE
- DER GLIEDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHE DIENENDE FLÄCHE (ANDERER STRASSENBELAG)
- ZUFAHRTSWEG ZU DEN KLEINGÄRTEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- F 20 KV — 20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZZONE 2 X 10 m
- ABZUBAUENDE 20 KV FREILEITUNG
- A — ABWASSERLEITUNG MIT SCHUTZZONE 2 X 3 m
- GV — GRABENVERROHRUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND ANLAGEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- WASSERFLÄCHEN HIER: GRABENLAUF

- GFL — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER GEMEINDE POPPENHAUSEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GFL 2 — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER UNTERFRÄNKISCHEN ÜBERLANDZENTRALE LULSFELD ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FLÄCHEN MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN HIER: LÄRMEINWIRKUNGSBEREICH IN DEM WOHNGEBÄUDE UND WOHNUNGEN NICHT ZULÄSSIG SIND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.14)

FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB
- ZWECKBESTIMMUNG (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.15):
- pPF 1 — ÖFFENTLICHE PFLANZFLÄCHE ZUR INTENSIVEN ORTSRANDEINGRÜNUNG
- pPF 2 — ÖFFENTLICHE PFLANZFLÄCHE - MEHRZWECKSTREIFEN
- pPF 3 — PRIVATE PFLANZFLÄCHE ZUR INTENSIVEN ORTSRANDEINGRÜNUNG
- pPF 4 — PRIVATE PFLANZFLÄCHE ZUR INTENSIVEN ORTSRANDEINGRÜNUNG
- BAUMSTANDORTE - MIT STANDORTBINDUNG I. WUCHSORDNUNG / II. WUCHSORDNUNG PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.15)
- STRÄUCHER, HECKEN - MIT STANDORTBINDUNG PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.15)
- BÄUME, STRÄUCHER UND HECKEN - OHNE STANDORTBINDUNG PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.15)
- BAUMBESTAND, HECKEN- UND STRÄUCHERBESTAND ERHALTUNGSGEBOT (SIEHE TEXTEIL ZIFFER 2.15)
- **GOz 0,2** — GRÜNORDNUNGSZAHL

ABGRENZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 ABS. 4 BauGB)
SIEHE AUCH ERGÄNZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES !

- FD — DACHFORM FLACHDACH
- SD — DACHFORM SATTELDACH
- 5° - 15° — MIN. UND MAX. DACHNEIGUNG DER GEWERBLICH GENUTZTEN GEBÄUDE
- 30° - 45° — MIN. UND MAX. DACHNEIGUNG DER GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, WOHNGEBÄUDE

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN
(§ 9 ABS. 6 BauGB)
SIEHE AUCH ERGÄNZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES !

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT HIER: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- D — DRAINAGELEITUNG
- W — FERNWASSERLEITUNG

IV. HINWEISE
SIEHE ERGÄNZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES !

- BAUMBESTAND, HECKEN- UND STRÄUCHERBESTAND (AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 250 — HÖHENSCHICHTLINIE MIT GELÄNDEHÖHE ÜBER NN
- BAULICHE ANLAGEN
- BESTAND
- IM FALLE EINER NEUNUTZUNG ABZUBRECHENDER BESTAND

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB — AM 01.12.1998
2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER NEUFASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB — AM 03.11.1998
3. BESCHLUSS ÜBER DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB — AM 01.12.1998
4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 18.12.1998 — BIS 20.01.1999
5. BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB — AM 01.12.1998
6. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES VOM 01.12.1998 MIT BEGRÜNDUNG VOM 01.12.1998 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB — VOM 21.12.1998 BIS 20.01.1999
7. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES VOM 25.01.1999 MIT BEGRÜNDUNG VOM 25.01.1999 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB — VOM 08.02.1999 BIS 26.02.1999
7. SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT GEM. § 10 BAUGB — AM 15.03.1999

POPPENHAUSEN, DEN 12.07.1999
STAHL, 1. BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan der Gemeinde Poppenhausen "Am Reichlersberg" für den Gemeindeteil Kützberg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.10.1999, Nr. 5.3 - 610/2/4 - 17/3, gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.
Schweinfurt, 08.10.1999
Landratsamt
I.A.
Hahn
Oberregierungsrat

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG IST AM 21.01.2011 DURCH Veröffentlichung im Amtsblatt „Rund um Poppenhausen" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS IN POPPENHAUSEN WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WIRD.
WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 Abs. 3 BauGB IN KRAFT GETRETEN.

POPPENHAUSEN, DEN 21. Jan. 2011
STAHL, 1. BÜRGERMEISTER

DIESE ABSCHRIFT (KOPIE, LICHTPAUSE, PLOT) STIMMT MIT DER PLANURKUNDE ÜBEREIN

POPPENHAUSEN, DEN 21. Jan. 2011
AMTSLEITER GEM. POPPENHAUSEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DER PLANZEICHNUNG (LAGEPLAN) UND DEM TEXTTEIL ! WEITERHIN IST EINE BEGRÜNDUNG ANGEFÜGT !

PLANZEICHNUNG

GEMEINDE POPPENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET 'AM REICHLERSBERG' IM GT KÜTZBERG

AUFSTELLUNG/ POPPENHAUSEN, 12.07.1999
STAHL, 1. BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG/

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGAPLANES MIT SEINEN FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEACHTET WURDEN

POPPENHAUSEN, 12.07.1999
STAHL, 1. BÜRGERMEISTER

PLANUNG/

alfred schmitt
dipl.-ing. fh architekt bdb beyak
97490 poppenhausen hauptstrasse 59a
tel. 09725/4969 fax /4979

POPPENHAUSEN, AUFGESTELLT AM 01.12.1998
ÜBERARBEITET AM 25.01.1999
ÜBERARBEITET AM 15.03.1999

SCHMITT, ARCHITEKT